

GR_GERICHTE SK1 2019 15 vom 9. Oktober 2022

GR Gerichte, 2022-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2019_15

FR: GR_GERICHTE SK1 2019 15 du 9 octobre 2022

IT: GR_GERICHTE SK1 2019 15 del 9 ottobre 2022

Regeste

Misswirtschaft und mehrfache Unterlassung der Buchführung | StGB 137-172 Vermögen

Erwägungen

E. 10

/ 25 sung, die sowohl den Rahmen für die neuen Tatsachenfeststellungen als auch jenen für die neue rechtliche Begründung vorgibt (BGE 135 III 334 E. 2 und E. 2.1 mit Hinweisen). Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf dieje- nige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bun- desgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; BGer 6B_318/2020 v. 13.4.2021 E. 1.2; je m.w.H.). Mit einer Beschwerde gegen den neuen kantonalen Entscheid können daher keine Argumente vorgetragen werden, die das Bundes- gericht schon in seinem Rückweisungsentscheid ausdrücklich verworfen hat oder die es im ersten Beschwerdeverfahren gar nicht prüfen musste, weil die Parteien sie nicht vorbrachten, obwohl sie dies tun konnten und mussten (BGer 6B_998/2019 v. 20.11.2020 E. 1.1; 6B_54/2018 v. 28.11.2018 E. 1.4.3; je m.w.H.).

2.1. Einleitend ist festzustellen, welche Streitpunkte im Rahmen der vorliegen- den Berufung noch zu beurteilen sind. 2.2. Der Beschuldigte wurde vom damaligen Bezirksgericht Prättigau/Davos der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB (Anklagepunkt 1.5 bezüglich des ver- späteten Einleiten-Lassens des Konkursverfahrens über die C._____) und der mehrfachen Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB (Anklagepunkt 1.4.1 bezüglich des Erstellens einer unvollständigen Jahresrechnung 2009 auf- grund der Nicht-Deklaration einer Forderung gegen die C._____ über CHF 350'000.00; Anklagepunkt 1.4.2 bezüglich der Aktivierung von Eigenleistun- gen im Umfang von CHF 500'000.00 von C._____-Mitarbeitenden im Zusammen- hang mit der Bereitstellung des H._____, der Ausbuchung einer Forderung über CHF 46'347.55, der Ausbuchung einer Architektenrechnung über CHF 30'000.00 sowie der Nicht-Deklaration einer Forderung gegen die C._____ über CHF 350'000.00, jeweils in der bereinigten Zwischenbilanz der C._____ per 28. Februar 2010) schuldig gesprochen. Hinsichtlich der Anklagepunkte 1.3 (Gutheis- sung eines Belegschaftsausfluges der C._____ [C._____] nach K._____ mit der Kostenfolge über CHF 13'553.90) und 1.4.2 (bezüglich der Umbuchung des "Le- gats Dr. I._____", des "J._____" und des J._____" in der bereinigten Zwischenbilanz der C._____ per 28. Februar 2010) erfolgten Freisprüche. Der Beschuldigte wurde weiter mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 100.00 bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie einer Busse von CHF 1'200.00 sanktioniert. Die Adhäsionsklage des Privatklägers wurde dem Grundsatz nach gutgeheissen und der Beschuldigte verpflichtet, dem Privatkläger den durch das verspätet eingeleitete

Konkursverfahren allenfalls entstandenen

E. 11

/ 25 Schaden zu ersetzen. Im Übrigen wurde die Adhäsionsklage auf den Zivilweg verwiesen. Der Beschuldigte wurde sodann verpflichtet, dem Privatkläger eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 2'000.00 zu leisten. Der Beschuldigte beantragte in seiner gegen das Urteil erhobenen Berufung (SK1 17 23), ihn von Schuld und Strafe freizusprechen und die Adhäsionsklage des Privatklägers abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Die Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen. Ebenfalls fochte er die ihm auferlegte erstinstanzliche Parteientschädigung zugunsten des Privatklägers in Höhe von CHF 2'000.00 an. Der Privatkläger wendete sich in seiner Berufung (SK1 17 24) einzig gegen die Höhe der ihm erstinstanzlich zugesprochenen Parteientschädigung. Dementsprechend erwachsen die mit Urteil des damaligen Bezirksgerichts Prättigau/Davos erfolgten Freisprüche gemäss Dispositivziffer 1.a bzw. 1.c bereits im Rahmen der ersten Berufungen (SK1 17 23/24) unangefochten in Rechtskraft. Die beiden vereinigten Berufungssachen (SK1 17 23/24) wurden mit Urteil des Kantonsgerichts vom 14. Februar 2018 erledigt. Die Berufung des Beschuldigten (SK1 17 23) wurde teilweise gutgeheissen und er wurde von den folgenden zwei Anklagepunkten freigesprochen: 1.4.2 (bezüglich der Aktivierung von Eigenleistungen von Mitarbeitern der C._____ [C._____] im Umfang von CHF 500'000.00 im Zusammenhang mit der Bereitstellung des H._____ in der Zwischenbilanz der C._____ per 28. Februar 2010 sowie bezüglich der Ausbuchung einer Forderung über CHF 46'347.55 in der Zwischenbilanz der C._____ per 28. Februar 2010 [Vorwurf der Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB]). Im Übrigen wurde der vorinstanzliche Schuldspruch bestätigt. Die Sanktion wurde auf 30 Tagessätze zu je CHF 100.00 reduziert. Auf die Adhäsionsklage des Privatklägers wurde nicht eingetreten. Die dem Beschuldigten auferlegte erstinstanzliche Parteientschädigung zugunsten des Privatklägers wurde bei CHF 2'000.00 belassen und der Beschuldigte wurde verpflichtet, dem Privatkläger eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren von CHF 500.00 zu leisten. Dem Beschuldigten wurde ferner wegen Störung des Geschäftsganges und Missachtung verfahrensleitender Anordnungen eine Ordnungsbusse von CHF 200.00 auferlegt. Die Berufung des Privatklägers (SK1 17 24) wurde vollumfänglich abgewiesen. Mit Urteil 6B_893/2018 v. 2.4.2019 entschied das Bundesgericht über die vom Beschuldigten gegen das kantonsgerichtliche Urteil erhobene Beschwerde in Strafsachen, mit welcher dieser einen vollumfänglichen Freispruch von Schuld und Strafe sowie eine Entschädigung beantragt hatte. Den gefällten Schuldspruch wegen Misswirtschaft i.S.v. Art. 165 Ziff. 1 StGB qualifizierte es als bundesrechtswidrig (vgl. BGer 6B_893/2018 v. 2.4.2019 E. 2 ff.) wohingegen der angefochtene

E. 12

/ 25 Schuldspruch wegen mehrfacher unterlassener Buchführung gemäss Art. 166 StGB (Anklagepunkt 1.4.1 [Erstellen einer unvollständigen Jahresrechnung 2009 aufgrund der Nicht-Deklaration einer Forderung gegen die C._____ über CHF 350'000.00] und Anklagepunkt 1.4.2 [Nicht-Deklaration einer Forderung gegen die C._____ über CHF 350'000.00 sowie Ausbuchung einer Architektenrechnung über CHF 30'000.00 in der bereinigten Zwischenbilanz der C._____ per 28. Februar 2010]; vgl. auch KGer GR SK1 17 23/24 v. 14.2.2018 Dispositivziffer 4) bestätigt wurde. Ebenfalls bestätigt wurde die dem Beschuldigten auferlegte Ordnungsbusse. Das kantonsgerichtliche Urteil wurde sodann in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung

an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, so weit darauf einzutreten war. An die Feststellungen im Bundesgerichtsurteil ist die hiesige Berufungsinstanz gebunden. Die den beiden Berufungen (SK1 17 23/24) zugrundeliegenden Streitpunkte gelten mithin hinsichtlich des Schuldpunktes als erledigt. Der Beschuldigte ist ohne Weiterungen vom Vorwurf der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB infolge des verspäteten Einleiten-Lassens des Konkursverfahrens über die C._____ (Anklagesachverhalt Ziff. 1.5) freizusprechen. Hinsichtlich des Vorwurfes der mehrfachen Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB hat unter Vorbehalt der Ausführungen in Erwägung 3. ff. ein Schuldspruch zu ergehen. Die entsprechende Begründung kann dem Urteil KGer GR SK1 17 23/24 v. 14.2.2018 entnommen werden (vgl. die Ausführungen in E. 7.1 ff.). Ebenfalls nicht mehr Streitpunkt bildet die vom Bundesgericht bestätigte Ordnungsbusse (vgl. zur Begründung KGer GR SK1 17 23/24 v. 14.2.2018 E. 13.1 ff.). Der Privatkläger hat sodann gegen die Abweisung seiner Berufung (SK1 17 24) keine Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Dementsprechend bildet das Nichteintreten auf dessen Adhäsionsklage (vgl. KGer GR SK1 17 23/24 v. 14.2.2018 E. 10.1 ff. und Dispositivziffer 6) sowie die bei CHF 2'000.00 belassene vorinstanzliche Parteien-tschädigung (vgl. KGer GR SK1 17 23/24 v. 14.2.2018 E. 11.4), letztere jedenfalls im in der privatklägerischen Berufung SK1 17 24 ursprünglich geltend gemachten Mehrumfang, nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Verfahren (SK1 19 15) grundsätzlich nur noch über die Strafzumessung sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden. Wie soeben erläutert, bildet der Betrag von CHF 2'000.00 hinsichtlich der noch zu beurteilenden erstinstanzlichen Parteientschädigung die Obergrenze. 3.1. Es wurde ausgeführt, dass die Verurteilung wegen mehrfacher Unterlassung der Buchführung vom Bundesgericht bestätigt wurde und der betreffende

E. 13

/ 25 Schuldspruch folglich nicht mehr Gegenstand des Rückweisungsverfahrens (SK1 19 15) bildet. Mit Blick auf diesen Schuldpunkt ist nun aber das Folgende festzuhalten: 3.2. In seiner Eingabe vom 7. Oktober 2019 sowie anlässlich seiner Einvernahme vor dem Berufungsgericht vom 8. Februar 2022 forderte der Beschuldigte, den Schuldspruch wegen mehrfacher Unterlassung der Buchführung in Revision zu ziehen. Soweit ersichtlich führt er hierzu aus, der damalige Vorsitzende der I. Strafkammer hätte infolge Befangenheit in den Ausstand treten müssen. Es stelle sich zudem die Frage, ob der damalige Vorsitzende psychisch noch derart gesund gewesen sei, dass er die Gerichtsverhandlung im Rahmen seiner Verärgerung über den Beschuldigten überhaupt einwandfrei und unvoreingenommen habe führen können. Im Weiteren äussert er sein Unverständnis darüber, dass die vom Privatkläger geltend gemachte horrende Lohnforderung in die Buchhaltung habe aufgenommen werden müssen. Das Verwaltungsgericht sei auf die erhobene Klage des Privatklägers nicht eingetreten, dieser habe die Sache nicht weiter prosequiert. Er sei zudem nicht für die Buchhaltung zuständig gewesen. Er habe sich hierzu vor Gericht nicht äussern können (vgl. SK1 19 15, act. A.5 sowie act. H.2, S. 3, Ziff. 1). 3.3. Vorliegend entschied das Bundesgericht kassatorisch. In solchen Fällen wäre (in Ermangelung eines reformatorischen Entscheides des Bundesgerichts) die Revision grundsätzlich beim kantonalen Berufungsgericht zu beantragen und die Bestimmungen von Art. 410 ff. StPO gelangen zur Anwendung, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Revisionsgrund allein das (aufgehobene) Berufungsurteil betrifft (vgl. dazu Marianne Heer, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische

Strafprozessordnung, Art. 196-457 StPO, 2. Aufl., Basel 2014, N 33 zu Art. 410 StPO). Die Revision setzt indessen ein rechtskräftiges Urteil voraus (vgl. Art. 410 Abs. 1 StPO). An diesem fehlt es aufgrund des kassatorischen Entscheides des Bundesgerichts. Eine Revision fällt folglich von vornherein ausser Betracht. Gleichwohl kann vorliegend kein Nichteintretensentscheid ergehen. Es ist den Mitgliedern des Berufungsgerichts nämlich verwehrt, sowohl einen Berufungsentscheid zu fällen als auch in gleicher Sache noch als Revisionsrichter tätig zu sein (Art. 21 Abs. 3 StPO). Zudem wirkte Kantonsgerichtsvizepräsidentin Ursula Michael Dürst bereits im Verfahren SK1 17 23/24 mit. Zu prüfen ist indessen, ob es sich bei den unter dem Titel "Revision" vorgebrachten Rügen allenfalls um zulässige Noven handelt, die das Berufungsgericht berechtigen bzw. sogar verpflichten, auf die vorangegangene Beurteilung zurückzukommen. Namentlich dann, wenn sich neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne

E. 14

/ 25 der "prozessualen Revision" (i.c. nach Art. 410 ff. StPO) ergeben, welche die sachverhaltliche Grundlage des Rückweisungsurteils erschüttern, erfährt die grundsätzliche Bindungswirkung des vom Bundesgericht im Rückweisungsurteil abgesteckten Rahmens eine Einschränkung (vgl. Johanna Dormann, in: Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., Basel 2018, N 18 zu Art. 107 BGG). Dies erscheint schon aus prozessökonomischen Überlegungen angezeigt, wird dadurch doch verhindert, dass entscheidrelevante neue Umstände trotz deren Kenntnis im hängigen Verfahren erst in einem (zusätzlichen) nachgelagerten Revisionsverfahren Eingang in den Prozess finden können. Was als (zulässige) neue Tatsachen und Beweismittel gilt, bestimmt sich nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO. Tatsachen und Beweismittel sind neu, wenn das Gericht im Zeitpunkt der Urteilsfällung keine Kenntnis von ihnen hatte, das heisst, wenn sie ihm nicht in irgendeiner Form unterbreitet worden sind (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2; 130 IV 72 E. 1; 116 IV 353 E. 3a). Freilich bleibt das Rechtsmissbrauchsverbot vorbehalten. Entsprechend können Tatsachen oder Beweismittel, welche der Verurteilte von Anfang an kannte und ohne berechtigten Grund verschwiegen, keine im vorerwähnten Sinne zulässigen Noven darstellen. Man kann sich nicht auf Tatsachen berufen, die im früheren Verfahren zufolge prozessualer Nachlässigkeit oder Säumnis nicht vorgelegt worden sind (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 und Heer, a.a.O., N 42 zu Art. 410 StPO). Die Revision kann nicht dazu dienen, rechtskräftige Entscheide immer wieder in Frage zu stellen (vgl. dazu etwa BGer 6B_947/2017 v. 14.2.2018 E. 1.3 m.H. auf BGE 141 IV 349 E. 2.2 und BGer 6B_527/2015 v. 2.9.2015 E. 1.1). 3.4. Das Vorbringen, wonach der Beschuldigte nicht selbst für die Buchhaltung zuständig gewesen und die horrende Lohnforderung nicht weiter prosequiert worden sei, wurde bereits vom Bundesgericht beurteilt und ausdrücklich verworfen (vgl. SK1 19 15, act. A.1, E. 1.2.1 und E. 1.4). Es handelt sich nicht um neue Tatsachen. Auch die Rüge, es sei ihm an der ersten Berufungsverhandlung das Schlusswort verweigert worden, knüpft an Tatsachen an, die im bundesgerichtlichen Verfahren bereits bekannt waren und vom Bundesgericht in Zusammenhang mit der Ordnungsbusse thematisiert wurden (vgl. SK1 19 15, act. A.1, E. 3.3). Neu vorgebracht wird eine Ausstandseinrede gegen den vormaligen Vorsitzenden, welche indessen ebenfalls bereits mit der Beschwerde ans Bundesgericht hätte erhoben werden können, soweit sie sich auf damals bekannte Tatsachen (mutmasslich vorbestehende Feindschaft) stützt. Zur Revision Anlass geben könnte nur ein Ausstandsgrund, der erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt wird (Art. 60 Abs. 3 StPO), was sinngemäss auch im Rückweisungsverfahren gelten muss. Ein derartiges Novum kann höchstens im Vorwurf einer krankheitsbeding-

E. 15

/ 25 ten Unfähigkeit des Vorsitzenden zur unvoreingenommenen Urteilsbildung erblickt werden, bezieht sich der Beschuldigte dabei ("nach dem, was heute kolportiert wird") doch auf eine Tatsache, die erst nach dem bundesgerichtlichen Urteil eingetreten und publik geworden ist. Inwiefern die psychische Gesundheit des Vorsitzenden bereits im Februar 2018 – mehr als ein Jahr vor den (notorischen) Ereignissen am Kantonsgericht von Graubünden, die zu seinem Ausfall geführt haben – beeinträchtigt gewesen sein soll, wird vom Beschuldigten jedoch in keiner Weise substantiiert, weshalb auch damit kein Grund für eine Neuurteilung dargetan wird. Vor dem Hintergrund des Gesagten liegen keine Noven vor, die das Berufungsgericht berechtigten, auf die vorangegangene Beurteilung zurückzukommen. Es bleibt bei den vom Bundesgericht bestätigten Schuldsprüchen wegen mehrfacher Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB. 4.1. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. m.w.H.). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2 m.w.H.). Darauf kann verwiesen werden. Das Sachgericht hat die für die Strafzumessung erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten und seine Überlegungen in den Grundzügen wiederzugeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist. Dabei steht ihm ein erheblicher Ermessensspielraum zu. 4.2. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). 4.3. Nach Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Art. 6 Ziff. 1 EMRK vermittelt diesbezüglich keinen weitergehenden Schutz als Art. 29 Abs. 1 BV. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter

E. 16

/ 25 Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 m.w.H.). Einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kann mit einer Strafreduktion, einer Strafbefreiung bei gleichzeitiger Schuldigsprechung oder in extremen Fällen – als ultima ratio – mit einer Verfahrenseinstellung Rechnung getragen werden (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2). Soweit das Verfahren aus Gründen der Arbeitslast und wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten zu unumgänglichen Verfahrensunterbrüchen führt, ist dies für sich allein nicht zu beanstanden, solange der Stillstand nicht als stossend erscheint. Das Beschleunigungsgebot ist nur verletzt, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dafür genügt es nicht schon, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können (BGer 6B_1303/2018 v. 9.11.2019 E. 1.3 m.w.H.). 4.4. Auf eine eingehende Strafzumessung hinsichtlich der mehrfachen Unterlassung der Buchführung gemäss Anklagesachverhalt Ziff. 1.4.1 und Ziff. 1.4.2, Abs.

5 und 6 (vgl. E. 2.2) kann vorliegend verzichtet werden, da von einer Bestrafung Umgang zu nehmen ist, wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt. Zum Verschulden des Beschuldigten sei lediglich so viel gesagt: Es ist von einem eher leichten Verschulden auszugehen. Die Handlungen erfolgten im Zusammenhang mit Sanierungsbemühungen. Es gilt zu bemerken, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen nicht absolut, sondern nur im konkreten Fall und unter den konkreten Umständen unzulässig waren. Überdies ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die von ihm erstellten Zwischenbilanzen als Zusatz bzw. Bereinigung zu den revidierten ordentlichen Jahresabschlüssen erstellt, explizit als solche ausgewiesen und die jeweiligen Abweichungen begründet hat bzw. zu begründen versucht hat. Das diesbezügliche Vorbringen des Privatklägers im Rahmen seines Plädoyers ändert an dieser Sichtweise nichts (vgl. SK1 19 15, act. H.3, Ziff. 4). Es lässt sich dem Beschuldigten in keinsten Weise nachweisen, dass er systematisch vorgegangen wäre und bewusst die finanzielle Situation der Stiftung falsch und unvollständig dargestellt hätte. Selbst die Staatsanwaltschaft scheint das Verschulden als eher leicht einzustufen, beantragt sie doch lediglich eine asperierte Gesamtstrafe von 10 Tagessätzen. Seit Verfahrenseröffnung durch die Staatsanwaltschaft am 27. September 2011 sind über zehn Jahre vergangen. Diese Verfahrensdauer erweist sich, auch unter Berücksichtigung der durch die im Rahmen der Verfahrenseinstellung sowie der Weiterzüge bis vor Bundesgericht entstandenen Weiterungen, als ausgesprochen

E. 17

/ 25 lang. Während dieser langen Verfahrensdauer sah sich der Beschuldigte mit erheblichen Vorwürfen konfrontiert, die gerade mit Blick auf seinen Beruf als Notar und Rechtsanwalt noch schwerer wogen und zu einer nicht unerheblichen Belastung geführt haben dürften. Angesichts dieser Ausgangslage ist von einer erheblichen Verletzung des Beschleunigungsgebotes auszugehen, welche im vorliegenden Fall eine Strafbefreiung rechtfertigt. Dabei ist berücksichtigt, dass sich die Schuldsprüche wegen Unterlassung der Buchführung, für welche eine Sanktion auszusprechen wäre, auf im Jahre 2010 verwirklichte Sachverhalte stützen, deren Verfolgung grundsätzlich bereits im Laufe des Jahres 2017 verjährt wäre. Weil die neuere Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB (in Kraft seit 1. Januar 2014; zehnjährige Verjährungsfrist) nicht milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB), beurteilt sich die Verjährungsfrage in casu nach der Bestimmung von aArt. 97 Abs. 1 lit. c StGB in der alten Fassung, die noch eine siebenjährige Verjährungsfrist vorsah. Ein allfälliges Strafbedürfnis ist unter diesem Umstand als gering zu bezeichnen, zumal das Verschulden des Beschuldigten im untersten Rahmen festzusetzen ist. Hierbei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass von den ursprünglich rund acht zur Anklage gebrachten Sachverhaltsvorwürfen lediglich deren drei in Schuldsprüchen mündeten, die zudem von eher untergeordneter Bedeutung sind. Von einer Bestrafung ist folglich trotz Schuldspruch Umgang zu nehmen. Die Berufung ist in diesem Punkt gutzuheissen. 5.1. Gemäss Berufungserklärung vom 10. Mai 2017 (vgl. SK1 17 23, act. A.2) beantragt der Beschuldigte ebenfalls die Aufhebung des vorinstanzlichen Kosten- spruchs. Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie darin gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO auch über die von der Vorinstanz getroffene Kosten- regelung. Ausgangspunkt bei der Kostenverteilung bildet Art. 426 Abs. 1 StPO, wonach die beschuldigte Person die Verfahrenskosten trägt, wenn sie verurteilt wird. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur De- ckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Unter die Auslagen fallen namentlich auch Kosten für Gutachten (Art. 422 Abs. 2 lit. c StPO). Folglich hat sich der Beschuldigte aufgrund seiner

Verurteilung entgegen seinen Ausführungen auch anteilmässig an den Gutachterkosten zu beteiligen. Inwiefern das Gutachten im vorliegenden Fall nicht notwendig gewesen sein soll, wird von ihm abgesehen von dem Einwand, dass es relativ wenig gebracht habe, denn auch nicht näher begründet. Vorliegend wird der Beschuldigte bezüglich der Aktivierung von Eigenleistungen von Mitarbeitenden der C._____ im Umfang von CHF 500'000.00 im Zusammenhang mit der Bereitstellung des H._____ in der Zwischenbilanz der C._____ per 28. Februar 2010 sowie bezüglich der Ausbuchung einer Forderung über CHF 46'347.55 in der Zwischenbilanz der

E. 18

/ 25 C._____ per 28. Februar 2010 von der Anklage der Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB sowie bezüglich des verspäteten Einleiten-Lassens des Konkursverfahrens über die C._____ vom Vorwurf der Misswirtschaft freigesprochen. Von einer Bestrafung wird sodann Umgang genommen. Ferner wird die Berufung insofern gutgeheissen, als auf die Adhäsionsklage des Privatklägers nicht eingetreten wird. In der Summe bleibt es aber dennoch beim Schuldspruch wegen mehrfacher Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB. Angesichts dessen rechtfertigt es sich, die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu 1/10 dem Beschuldigten aufzuerlegen und 9/10 dem Staat anzulasten. Folglich gehen die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft von CHF 34'729.05 im Umfang von CHF 3'472.90 zu Lasten von A._____ und im Umfang von CHF 31'256.15 zu Lasten des Kantons Graubünden (Staatsanwaltschaft). Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 8'000.00 gehen im Umfang von CHF 800.00 zu Lasten des Beschuldigten und im Umfang von CHF 7'200.00 zu Lasten des Regionalgerichts Prättigau/Davos. 5.2. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Aufgrund des teilweisen Freispruchs hat der Beschuldigte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen im vorinstanzlichen Verfahren. Rechtsanwalt lic. iur. et oec. Pius Fryberg machte mit Honorarnote vom 23. November 2016 einen Gesamtaufwand für das vorinstanzliche Verfahren von 54.5 Stunden und CHF 15'303.60 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend (Akten BG Prättigau/Davos, act. 15). Der in Rechnung gestellte Aufwand ist angesichts der sich im konkreten Fall stellenden Sach- und Rechtsfragen nicht zu beanstanden. Indessen ist der verrechnete Stundenansatz von CHF 250.00 (vgl. hierzu die Klarstellung von Rechtsanwalt Fryberg anlässlich der ersten Berufungsverhandlung [act. F.4 S. 3]) insofern herabzusetzen, als mangels Vorliegen einer Honorarvereinbarung (vgl. act. 1.44) praxisgemäss vom mittleren Stundenansatz von CHF 240.00 auszugehen ist. Folglich reduziert sich die Parteientschädigung gemäss Honorarnote auf CHF 14'550.20 (inkl. 3 % Barauslagen und 8 % MwSt.), womit der Beschuldigte für das vorinstanzliche Verfahren zulasten des Kantons Graubünden mit CHF 13'095.20 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen ist (9/10 von CHF 14'550.20). Ein Entschädigungsanspruch des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger im Sinne von Art. 432 Abs. 1 StPO fällt vorliegend deshalb ausser Betracht, weil des-

E. 19

/ 25 sen Rechtsvertreter zum Zivilpunkt keine Ausführungen gemacht hat und ihm diesbezüglich somit auch kein Aufwand entstanden ist. 5.4. Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf

angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Die Entschädigungsforderung muss beantragt, beziffert und belegt werden (Art. 433 Abs. 2 StPO). In seiner Berufung SK1 17 24 hatte der Privatkläger beantragt, die ihm für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von CHF 2'000.00 sei auf CHF 15'253.58 (inkl. Spesen und MwSt.) zu erhöhen. Mit Berufungsurteil KGer GR SK1 17 23/24 v. 14.2.2018 wurde die Berufung des Privatklägers (SK1 17 24) abgewiesen. Das Berufungsurteil hat der Privatkläger in diesem Punkt nicht mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht angefochten. Die nunmehr im Berufungsverfahren SK1 19 15 beantragte Zusprechung einer Entschädigung von CHF 7'500.00 bildet mithin im Mehrbetrag – gerade auch mit Blick auf das Verschlechterungsverbot – nicht mehr Verfahrensgegenstand. Zu beurteilen ist lediglich noch, wie sich der zusätzliche Freispruch vom Vorwurf der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB auf die für das Obsiegen im Strafprozess zugesprochene erstinstanzliche Entschädigung auswirkt. Soweit sich der privatklägerische Rechtsvertreter im erstinstanzlichen Verfahren überhaupt zu den Strafpunkten geäußert hatte, zeigt sich, dass der im Zusammenhang mit dem Freispruch der Misswirtschaft angefallene Aufwand in etwa dem Aufwand hinsichtlich des Schuldspruches wegen mehrfacher Unterlassung der Buchführung entspricht. Es rechtfertigt sich mithin, die noch mit Urteil SK1 17 23/24 zugesprochene Entschädigung um die Hälfte zu reduzieren. Dem Privatkläger ist eine Entschädigung in Höhe von CHF 1'000.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zulasten des Beschuldigten zuzusprechen. 6.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Kosten des Berufungsverfahrens SK1 19 15 werden auf CHF 8'000.00 festgesetzt (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Davon entfallen CHF 6'000.00 auf das Berufungsverfahren des Beschuldigten (SK1 17 23/SK1 19 15) und CHF 2'000.00 auf das Berufungsverfahren des Privatklägers (SK1 17 24/SK1 19 15). Die Kosten des privatklägerischen Berufungsverfahrens (SK1 17 24/SK1 19 15) trägt der Privatkläger, nachdem dessen Berufung vollumfänglich abgewiesen wurde (vgl. E. 2.2).

E. 20

/ 25 Der Beschuldigte beantragte einen Freispruch von Schuld und Strafe, womit er nicht durchzudringen vermochte (vgl. SK1 17 23, act. F.4, S. 3 sowie SK1 19 15, act. H.1, S. 2 f.). Es gelang ihm aber, in vier Anklagesachverhalten einen Freispruch zu erzielen. Auch wurde aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebotes von einer Bestrafung Umgang genommen. Zugleich war ihm hinsichtlich der Zivilklage Erfolg beschieden, indem auf diese nicht eingetreten wurde. Letztlich bleibt es aber bei der Verurteilung wegen mehrfacher Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB. Unter Würdigung der Gesamtumstände rechtfertigt es sich, das Obsiegen bzw. Unterliegen des Beschuldigten im Rahmen dessen Berufung (SK1 17 23/SK1 19 15) mit drei Vierteln bzw. einem Viertel zu gewichten. Daher werden die Kosten des Berufungsverfahrens (SK1 17 23/SK1 19 15) zu einem Viertel dem Beschuldigten (d.h. CHF 1'500.00) und zu drei Vierteln (d.h. CHF 4'500.00) dem Kanton Graubünden (Kantonsgericht) auferlegt. 6.2. Im gleichen Verhältnis hat der teilweise obsiegende Beschuldigte Anspruch auf eine Parteientschädigung für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren (Art. 436 Abs. 2 StPO). Der mit Honorarnote vom 14. Februar 2018 für das Berufungsverfahren (SK1 17 23) geltend gemachte Aufwand von 36.5 Stunden und CHF 9'989.15 (vgl. SK1 17 23, act. D.16.1) erscheint angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des in diesem Zusammenhang angefallenen Aufwands als angemessen. Allerdings bedarf auch diese Honorarnote wegen Fehlens einer

Honorarvereinbarung praxisgemäss einer Korrektur des verrechneten Stundenansatzes von CHF 250.00 auf den mittleren Stundenansatz von CHF 240.00. Für das Berufungsverfahren SK1 19 15 sind dem Beschuldigten ermessensweise weitere CHF 1'000.00 zuzusprechen, reichte dessen Rechtsvertreter doch keine Honorarnote ein. Die geltend gemachten Barauslagen in Höhe von CHF 150.00 sind nicht zu beanstanden. Es resultiert ein Honorar in Höhe von CHF 10'673.10 (inkl. Barauslagen und MwSt.). Der Beschuldigte wird für das Berufungsverfahren SK1 17 23/SK1 19 15 entsprechend des Gesagten mit drei Vierteln, d.h. CHF 8'004.80 zulasten des Kantons Graubünden (Kantonsgesicht) entschädigt. 6.3. Der Zivilkläger hat auch im Berufungsverfahren gegenüber dem Beschuldigten einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen, wenn er obsiegt (Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Der Beschuldigte drang im Rahmen des vom Beschuldigten erhobenen Berufungsverfahrens (SK1 17 23/SK1 19 15) lediglich insoweit durch, als der Beschuldigte wegen mehrfacher Unterlassung der Buchführung schuldig gesprochen wurde. Vom Vorwurf der Misswirtschaft ist der Beschuldigte indessen freizusprechen. Der mit dem Schuldpunkt zusammenhängende Aufwand ist mit Blick auf das

E. 21

/ 25 diesbezügliche Vorbringen des privatklägerischen Rechtsvertreters in den Parteivorträgen als marginal zu bezeichnen. Im Berufungsverfahren SK1 17 23/24 wurde dem Privatkläger eine Entschädigung von CHF 500.00 (inkl. Spesen und MwSt.) zugesprochen. Diese erscheint angemessen und ist betragsmässig, trotz des nunmehr erfolgten Freispruches vom Vorwurf der Misswirtschaft, was grundsätzlich eine Reduktion zur Folge hätte, unverändert zu belassen. Dies, weil sich der Aufwand von Rechtsanwältin iur. Mauro Lardi aufgrund der (zusätzlichen) Hauptverhandlung im Verfahren SK1 19 15 erhöht hat. 6.4. Die obsiegende beschuldigte Person hat gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Die Berufung des Privatklägers (SK1 17 24) wurde mit Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 14. Februar 2018 abgewiesen und der Privatkläger zur Leistung einer Entschädigung von CHF 1'000.00 verpflichtet (vgl. KGer SK1 17 23/24 v. 14.2.2018). Der Privatkläger erhob dagegen keine Beschwerde an das Bundesgericht, während der Beschuldigte in seiner dagegen erhobenen bundesgerichtlichen Beschwerde die entsprechenden Dispositivpunkte 10 und 12 nicht explizit anfocht. Die beiden Punkte bilden folglich nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Rückweisungsverfahrens (SK1 19 15). Der nunmehr zu ergehende Freispruch vom Vorwurf der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB zeitigt in concreto keine Entschädigungsfolge, beschlägt dies doch lediglich einen Strafpunkt, wofür der Privatkläger grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig ist. Dementsprechend verbleibt es bei der bereits im ersten Berufungsverfahren SK1 17 23/24 zugesprochenen Entschädigung. Der Privatkläger hat dem Beschuldigten für das von ihm angehobene Berufungsverfahren (SK1 17 24/SK1 19 15) eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 1'000.00 (inkl. Spesen und MwSt.) zu leisten. 7. Ist das Dispositiv eines Entscheides unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 83 Abs. 1 StPO). In der den Parteien zugestellten vorzeitigen Dispositivmitteilung (Art. 84 Abs. 2 StPO) vom 10. Februar 2022 wurde der Nummerierungswert der in Rechtskraft erwachsenen erstinstanzlichen Dispositivziffer 1 lit.

c fälschlicherweise als lit. b bezeichnet (vgl. SK1 19 15, act. F1). Der dem entsprechenden Freispruch zugrundeliegende Sachverhaltsvorwurf wurde indessen korrekt wiedergegeben, sodass es sich um einen offensichtlichen und von Amtes wegen behebbaren Feh-

E. 22

/ 25 ler handelt, der durch die Aufnahme des korrekten Nummerierungswerts (lit. c) in das vorliegende Urteilsdispositiv korrigiert wird.

E. 23

/ 25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.